



VERORDNUNG

des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bockfließ hat in seiner Sitzung vom 14. September 1999 folgende Abänderung der

KANALGEBÜHRENORDNUNG

vom 17. Dezember 1998, beschlossen.

§ 1

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsgebühren für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-5, 3,49 % v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (S 2.744,36), das ist mit S 96,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von S 36.500.000,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von lfm 13.300 zugrundegelegt.

Der Bürgermeister

